

## Auskunftsrechte an den Vorstand

### Haben eigentlich alle Mitglieder die gleichen Auskunftsrechte an Sie als Vorstand?

Als Vorstand müssen Sie den Mitgliedern gegenüber Rechenschaft ablegen. Der Ort hierfür ist in der Regel die Mitgliederversammlung. In diesem Zusammenhang stellt sich häufig die Frage, „Wer darf was fragen?“

#### Die Antwort:

Das hängt vom Status des Mitglieds ab, wenn die Satzung Ihres Vereins unterschiedliche Mitgliedschaften vorsieht. Wenn Ihre Satzung zum Beispiel

- ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- fördernden oder korrespondierenden Mitglieder
- Ehren-, Alters- oder Gastmitglieder

vorsieht, wirken sich diese Abstufungen auch auf die Rechte in der Mitgliederversammlung und außerhalb aus. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte, die Rechte der übrigen Mitglieder sind abgestuft, wobei jeder Streit über den Grad der Abstufung vermieden wird, wenn die Satzung auch regelt, welche Mitglieder welche Rechte haben. Regelt Ihre Satzung die Rechte der unterschiedlichen Pflichten nicht, gilt als Leitlinie: Je weniger Pflichten mit einer Mitgliedschaft verbunden sind, desto weniger Rechte hat das Mitglied.

Sieht Ihre Satzung keine unterschiedlichen Mitgliedschaften vor, hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung ein

- Teilnahmerecht,
- Rederecht,
- Antrags- und Vorschlagsrecht,
- Auskunfts- und Einsichtsrecht,
- Stimmrecht,
- Widerspruchsrecht gegen Versammlungsbeschlüsse.

#### Bezüglich Ihrer Informationspflichten wiederum gilt folgendes:

- Wenn Ihre Mitglieder etwas wissen müssen,

bedeutet dies, dass Sie als Vorstand verpflichtet sind, über den Vorfall, den Stand des Verfahrens usw. zu informieren.

- Wenn Ihre Mitglieder etwas wissen dürfen,

bedeutet dies, dass Sie als Vorstand freiwillig über etwas informieren, hierzu aber keine Rechtspflicht besteht.

- Wenn Ihre Mitglieder etwas wissen wollen,

müssen Sie als Vorstand genau prüfen, ob Sie die verlangte Information herausgeben dürfen oder nicht.

Informieren müssen Sie dagegen immer und umfassend in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder oder die Mitgliederversammlung müssen Sie hierzu nicht auffordern. Der Umfang der zu erteilenden Informationen und der Auskünfte, die Mitglieder verlangen dürfen, ergibt sich aus der Tagesordnung.

Informieren dürfen Sie als Vorstand in und außerhalb der Mitgliederversammlung über alle Punkte, von denen Sie annehmen, dass die Mitglieder nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf entsprechende Informationen warten sollen oder wollen.